

Reglement zur Nutzung des GEAK[®] (Gebäudeenergieausweis der Kantone)

Vom 1. April 2014 - Ersetzt die Version vom 1. Juni 2012

1.	EINLEITUNG	3
1.1.	Gleichstellung der Geschlechter.....	3
1.2.	Zweck	3
1.3.	Definitionen	3
1.3.1.	„Marke GEAK [®] “	3
1.3.2.	„Markenzeichen GEAK [®] “	3
1.3.3.	„GEAK [®] -Ergänzungen“	3
1.3.4.	„Markennutzung“	4
1.3.5.	„Klassierung“	4
1.4.	Verbindlichkeit.....	4
1.5.	Weitere Vertragsbestandteile.....	4
2.	KLASSIERUNG VON GEBÄUDEN	4
2.1.	Verfahren.....	4
2.2.	Gebäudeenergieausweis.....	5
3.	VERWENDUNG DER MARKE GEAK[®] IM ZUSAMMENHANG MIT KLASSIERTEN GEBÄUDEN	5
3.1.	Voraussetzungen	5
3.2.	Erlaubte Verwendungsform.....	5
3.3.	Erlaubte Verwendungsarten.....	5
3.4.	Nicht erlaubte Verwendungsarten	5
4.	VERWENDUNG DER MARKE GEAK[®] DURCH ZERTIFIZIERTE EXPERTEN	5
4.1.	Voraussetzungen	5
4.2.	Erlaubte Verwendungsform.....	6
4.3.	Nicht erlaubte Verwendungsarten (Vorbehalten bleibt Ziffer 4.2)	6
5.	VERWENDUNG DER MARKENERGÄNZUNG „GEAK[®] LIGHT“	6
5.1.	Voraussetzungen	6
5.2.	Erlaubte Verwendungsform.....	6
5.3.	Erlaubte Verwendungsarten.....	7
5.4.	Nicht erlaubte Verwendungsarten	7
6.	FREIE NUTZUNG	7
6.1.	Voraussetzungen	7
6.2.	Erlaubte Verwendungsform.....	7
6.3.	Erlaubte Verwendungsarten.....	7
6.4.	Nicht Erlaubte Verwendungsarten.....	7
6.5.	Verwendung zu Schulungszwecken	7

7.	GEAK® - NUTZUNGSGEBÜHREN	7
7.1.	Allgemeines	7
7.2.	Zertifizierungsgebühren.....	8
7.3.	GEAK®-Registrierungsgebühren.....	8
7.4.	Zahlungskonditionen	9
8.	IMMATERIALGÜTERRECHTE	9
9.	WAHRUNG DES ANSEHENS DES GEAK®	9
10.	WAHRHEITSTREUE, DATENSCHUTZ UND VERTRAULICHKEIT	9
11.	SANKTIONEN	10
11.1.	Vertragliche Sanktionen.....	10
11.2.	Vorbehalt weiterer Rechte	10
12.	HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG	10
12.1.	Aussagewert und Verantwortlichkeit für die Anwendung der Marke GEAK®	10
12.2.	Verantwortung der EnDK / Gewährleistung	10
13.	REGLEMENTSÄNDERUNGEN / SCHRIFTFORM	11
14.	ALLFÄLLIGE UNGÜLTIGKEIT VON BESTIMMUNGEN	11
15.	ANWENDBARES RECHT	11

Das nachfolgende Nutzungsreglement soll eine geordnete Nutzung des Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK®) sicherstellen, um dessen Ruf und seine Aussagekraft im Interesse aller Beteiligten langfristig zu bewahren.

1. Einleitung

1.1. Gleichstellung der Geschlechter

Die in diesem Vertrag verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

1.2. Zweck

Dieses Nutzungsreglement dient als rechtliche Vorgabe für die Erteilung des Gebäudeenergieausweises und die damit zusammenhängende Nutzung der Marke „GEAK[®]“. Geregelt sind insbesondere:

- Das Verfahren für die energetische Klassierung von Gebäuden und die darauf gestützte Ausstellung des Gebäudeenergieausweises;
- Der erlaubte Gebrauch der Marke GEAK[®] im Zusammenhang mit klassierten Gebäuden;
- Der erlaubte Gebrauch der Marke GEAK[®] durch zertifizierte Experten;
- Die freie Nutzung der Marke GEAK[®].

1.3. Definitionen

1.3.1. „Marke GEAK[®]“

GEAK[®] steht für die von der EnDK/EnFK (Energiedirektorenkonferenz und Energiefachstellenkonferenz) festgelegte Definition des Gebäudeenergieausweises der Kantone, nach welchem Verfahren die standardisierte energetische Bewertung von Gebäuden ermöglicht und in welcher Form eine Gebäude-Energieetikette mit Begleitbericht dargestellt werden. Der GEAK[®] ist ein kombinierter Gebäudeenergieausweis, basierend auf dem rechnerisch ermittelten Energiebedarf, validiert durch effektive Verbrauchsdaten. Der GEAK[®] bildet die Grundlage zu einer umfassenden Sanierungsanalyse.

Der Gebäudeenergieausweis existiert in den drei Landessprachen deutsch, französisch und italienisch:

- „Gebäudeenergieausweis der Kantone“, GEAK[®]
- „Certificat énergétique cantonal des bâtiments“, CECB[®]
- „Certificato energetico cantonale degli edifici“, CECE[®]

Im Rahmen dieses Nutzungsreglementes wird der Begriff GEAK[®] stellvertretend für alle drei Sprachversionen gebraucht. Wenn beispielsweise vom Internetportal GEAK[®] die Rede ist, ist damit auch der Zugang über CECB[®] und CECE[®] inbegriffen.

1.3.2. „Markenzeichen GEAK[®]“

Das „Markenzeichen GEAK[®]“ ist das Logo zur Kennzeichnung des Gebäudeenergieausweises der Kantone. Das Markenzeichen basiert auf einer geschützten Marke. Markeneigentümerin ist die Konferenz Kantonalen Energiedirektoren EnDK.

Das Markenzeichen des Gebäudeenergieausweises existiert in den drei Fassungen der Landessprachen Deutsch, Französisch und Italienisch:



1.3.3. „GEAK[®]-Ergänzungen“

Die Marke und das Markenzeichen GEAK[®] werden auch verwendet, um Produkte zu bezeichnen, die in direktem Zusammenhang mit dem GEAK[®] stehen. Beispiele:

- „GEAK[®]-EXPERTE“: Geschulte Fachleute, welche speziell für die Ausstellung des GEAK[®] zertifiziert worden sind.
- „GEAK[®] Light“: Vereinfachter Gebäudeenergieausweis, der mit einer reduzierten, frei zugänglichen Version des GEAK[®]-Berechnungsprogramms im Sinne einer Selbstdeklaration von allen interessierten Personen erstellt werden kann. Der GEAK[®] Light hat keine offizielle Bedeutung.
- „GEAK[®] Plus“: Gebäudeenergieausweis mit ergänzendem Beratungsbericht für die Sanierung. Die Zusatzfunktionalität des GEAK[®] Plus im Online-Tool erzeugt neben dem Beratungsbericht auch das offizielle GEAK[®]-Dokument mit derselben Rechnerinheit und unterscheidet sich in Bezug auf die Nutzung nicht vom GEAK[®] selbst.

1.3.4. „Markennutzung“

Als Markennutzung gilt jegliche Verwendung des Zeichens „GEAK[®]“, sei es als grafisches Markenzeichen oder als reines Wortzeichen im Zusammenhang mit Gebäuden, Bauwesen, Energieberatung, Energiewesen und/oder naheliegenden Bereichen.

1.3.5. „Klassierung“

„Klassierung“ ist im vorliegenden Reglement zu verstehen als die energetische Bewertung eines bestimmten Gebäudes und das Festhalten des Ergebnisses nach Massgabe des in diesem Reglement festgelegten GEAK[®]-spezifischen Verfahrens. Ein Gebäude kann im Zusammenhang mit dem GEAK[®] nur dann als „klassiert“ bezeichnet werden, wenn die im vorliegenden Nutzungsreglement definierten Voraussetzungen eingehalten sind und von ihm ein offizielles GEAK[®]-Dokument vorliegt, welches von einem zertifizierten Experten unterzeichnet ist.

1.4. Verbindlichkeit

Mit der im Rahmen des Klassierungsverfahrens schriftlichen oder beim Zutritt aufs GEAK[®]-Internetportal www.geak.ch digital abgegebenen Zustimmung des Benützers wird das Nutzungsreglement zu einem rechtlich verbindlichen Vertrag mit der EnDK.

1.5. Weitere Vertragsbestandteile

Die folgenden Dokumente / Datenverarbeitungsprogramme sind ein integraler Teil dieses Nutzungsreglements:

- „GEAK[®] Online-Tool“ auf www.geak.ch, mit online-Erläuterungen und Online-Begleitdokumenten;
- GEAK[®] Experten-Handbuch mit Bedienungsanleitung für das Online-Tool, abrufbar via www.geak.ch;

2. Klassierung von Gebäuden

2.1. Verfahren

Die Klassierung von Gebäuden zwecks Erteilung des GEAK[®] kann nur vom Gebäudeeigentümer via eines von der EnDK zertifizierten Experten beantragt werden. Mieter, Wohnberechtigte oder andere Nicht-Eigentümer sind dazu nicht berechtigt. Die Klassierung umfasst folgende Schritte:

- Beauftragung eines von der EnDK zertifizierten Experten für die Klassierung und Nachweis des Eigentums am Gebäude;
- Erteilung der Zustimmung zu diesem Nutzungsreglement;
- Berechnung der Energiewerte im GEAK[®]-Online-Tool durch den beauftragten Experten;
- Zahlung der geschuldeten Registrierungsgebühr durch den GEAK[®]-Experten;
- Festhalten des Berechnungsergebnisses in dem vom zertifizierten Experten unterzeichneten Gebäudeenergieausweis.

Der GEAK[®] ist nur dann gültig ausgestellt, wenn sämtliche dieser Schritte durchlaufen worden sind.

2.2. Gebäudeenergieausweis

Nach durchlaufenem Klassierungsverfahren wird der Gebäudeenergieausweis in Form eines vierseitigen, vom ausstellenden zertifizierten Experten unterzeichneten Dokumentes ausgestellt. Das Dokument ist mit der Marke GEAK[®] gekennzeichnet und wird auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

3. Verwendung der Marke GEAK[®] im Zusammenhang mit klassierten Gebäuden

3.1. Voraussetzungen

Die Verwendung der Marke „GEAK[®]“ im Zusammenhang mit bereits klassierten Gebäuden durch Gebäudeeigentümer und Dritte ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Gültig ausgestellter Gebäudeenergieausweis;
- Wahrheitsgetreue Angaben zu den GEAK[®]-Werten und Kennwerten;
- Beachtung der nachfolgenden Einschränkungen zur Verwendungsform und den Verwendungsarten.

3.2. Erlaubte Verwendungsform

Wo immer möglich/darstellbar ist das offizielle Logo in der entsprechenden Sprache zu verwenden:



Im Flusstext ist ausnahmsweise die Verwendung als Wortzeichen erlaubt: „GEAK[®]“ bzw. „CECB[®]“ bzw. „CECE[®]“.

3.3. Erlaubte Verwendungsarten

- Werbung für oder Information über ein bestimmtes Gebäude (z.B. Verkaufsinserate, Mietinserate, Objektbeschreibung, etc.);
- Freie Nutzung (s. unten)

3.4. Nicht erlaubte Verwendungsarten

- Allgemeine Werbung oder Information mit der Marke GEAK[®] ohne ersichtlichen Bezug zu dem konkret klassierten Gebäude;
- Werbung oder Information mit der Marke GEAK[®] mit Bezug zu einem falschen oder nicht gültig klassierten Gebäude;
- Werbung oder Information mit der Marke GEAK[®] unter Angabe von falschen oder irreführenden Angaben zu den GEAK[®]-Werten.
- Verwendung der Marke oder des Markenzeichens „GEAK[®]“ als Teil eines Kennzeichens, insbesondere einer Marke, eines Unternehmens- oder eines Domainnamens.

4. Verwendung der Marke GEAK[®] durch zertifizierte Experten

4.1. Voraussetzungen

Die Verwendung der Marke GEAK[®] durch zertifizierte Experten ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Gültige Zertifizierung des Experten mittels schriftlichem Zertifizierungsvertrag (inklusive Zustimmung zu diesem Nutzungsreglement);
- Bezahlung der gemäss Zertifizierungsvertrag geschuldeten Gebühren;
- Beachtung der nachfolgenden Einschränkungen zur Verwendungsform und den Verwendungsarten.

4.2. Erlaubte Verwendungsform

Wo immer möglich/darstellbar ist folgendes Kombinationszeichen zu verwenden:



Im Flusstext ist ausnahmsweise die Verwendung als Wortzeichen erlaubt: "GEAK[®]-EXPERTE"

4.3. Erlaubte Verwendungsarten

- Werbung für Dienstleistungen als zertifizierte Experten im Zusammenhang mit GEAK[®]-Zertifizierungen, inklusive Internetwerbung und Geschäftsdrucksachen (Visitenkarten, Briefpapier, etc.). Z.B. Werbung eines zertifizierten Architekten für die Durchführung von GEAK[®]-Zertifizierungen;
- Freie Nutzung (s. unten).

4.4. Nicht erlaubte Verwendungsarten (Vorbehalten bleibt Ziffer 4.2 und 4.3)

- Werbung mit der Marke GEAK[®],
- Information mit der Marke GEAK[®]
- sowie Verwendung der Marke GEAK[®] als Teil eines Kennzeichens, insbesondere einer Marke, eines Unternehmens- oder eines Domainnamens .

5. Verwendung der Markenergänzung „GEAK[®] Light“

5.1. Voraussetzungen

Die Verwendung der Markenergänzung „GEAK[®] Light“ setzt nur eine vereinfachte energetische Gebäudebewertung voraus und ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Gültige, wahrheitsgetreue Selbstdeklaration gemäss Online-Tool auf www.geak.ch. Das GEAK[®]-Light-Dokument wird dann vom Online-Tool automatisch in Form eines zweiseitigen, digitalen Dokumentes ausgestellt;
- Erteilung der Zustimmung zu diesem Nutzungsreglement;
- Wahrheitsgetreue Angaben zu den via Online-Tool ermittelten GEAK[®]-Light-Werten und -Kennwerten;
- Beachtung der nachfolgenden Einschränkungen zur Verwendungsform und den Verwendungsarten.

5.2. Erlaubte Verwendungsform

„GEAK[®] Light“ ist immer durch das folgende Kombinationszeichen darzustellen, wobei das Wort „Light“ in gleicher Buchstabengrösse wie die Buchstaben GEAK[®] zu halten ist:



Im Flusstext ist ausnahmsweise die Verwendung als Wortzeichen erlaubt: "GEAK[®] Light".

5.3. Erlaubte Verwendungsarten

- Werbung für oder Information über das Gebäude, für welches der GEAK[®] Light ausgestellt wurde (z.B. Verkaufsinserate, Mietinserate, Objektbeschreibung, etc.);
- Freie Nutzung (s. unten).

5.4. Nicht erlaubte Verwendungsarten

- Allgemeine Werbung oder Information mit der Markenergänzung GEAK[®] Light *ohne* ersichtlichen Bezug zu dem konkreten bewerteten Gebäude;
- Werbung oder Information mit der Markenergänzung GEAK[®] Light mit Bezug zu einem falschen oder nicht gültig bewerteten Gebäude;
- Werbung oder Information mit der Markenergänzung GEAK[®] Light unter Angabe von falschen oder irreführenden Angaben zu den ermittelten Werten. Insbesondere irreführende Werbung oder Information mit dem Zeichen „GEAK[®]“ ohne den Zusatz „-Light“;
- Verwendung als Teil eines Kennzeichens, insbesondere einer Marke, eines Unternehmens- oder eines Domainnamens.

6. Freie Nutzung

6.1. Voraussetzungen

Die freie Nutzung ist zulässig im Rahmen der nachfolgenden Schranken betreffend Verwendungsform und Verwendungsarten und unter Beachtung der Vorschriften über die Wahrung des Rufs der Marke GEAK[®].

6.2. Erlaubte Verwendungsform

Die freie Benützung ist nur hinsichtlich der Wortform „GEAK[®]“, nicht aber hinsichtlich des Logos gestattet.

6.3. Erlaubte Verwendungsarten

- Rein informative/sachliche Verwendung ohne Bezug zu konkreten Gebäuden, zu eigenen Aktivitäten oder zu Aktivitäten Dritter. Z.B. informative Beschreibung, was der GEAK[®] ist.
- Verwendung als Hyperlink zur offiziellen GEAK[®]-Website www.geak.ch.

6.4. Nicht Erlaubte Verwendungsarten

- Alle Verwendungen anders als die gemäss diesem Reglement ausdrückliche zugelassenen;
- Verwendung als Teil eines Kennzeichens, insbesondere einer Marke, eines Unternehmens- oder eines Domainnamens.
- Verwendung im Zusammenhang mit unsittlichen, widerrechtlichen oder dem Ruf der Marke GEAK[®] sonst wie abträglichen Informationen oder Angeboten.
-

6.5. Verwendung zu Schulungszwecken

Um Schulungen für GEAK[®]-Experten durchführen zu können, bedarf es einer zusätzlichen Autorisierung. Die dazu gültigen Konditionen werden in einem separaten Vertrag festgelegt.

7. GEAK[®] - Nutzungsgebühren

7.1. Allgemeines

Die Zertifizierung zum GEAK[®]-Experten und die Publikation eines GEAK[®] oder GEAK[®]-Plus Beratungsberichts nach dem in diesem Reglement beschriebenen Verfahren sowie die damit einhergehende Nutzung der Marke GEAK[®] sind kostenpflichtig. Es werden folgende Nut-

zungsgebühren erhoben:

1. Zertifizierungsgebühren zur Registrierung als GEAK[®]-Experte
2. Gebühren für die Publikation eines GEAK[®]-Dokumentes, nachfolgend als „GEAK[®]-Registrierungsgebühr“ bezeichnet;
3. Dienstleistungen und Produkte des System GEAK bzw. der beauftragten Betriebszentrale
4. Den Kosten für die Beauftragung des GEAK[®]-Experten.

Die Kosten gemäss Ziff. 3 und 4 hiervor richten sich alleine nach dem Vertrag zwischen dem GEAK[®]-Experten und dem Gebäudeeigentümer bzw. der Betriebszentrale und sind nicht Gegenstand dieses Nutzungsreglements. Die Kosten gemäss Ziff. 1 und 2 hiervor werden nachfolgend geregelt.

Die nachfolgend publizierten Gebühren und Zahlungskonditionen sind inklusive Mehrwertsteuer.

7.2. Zertifizierungsgebühren

Die Prüfung zur Zertifizierung und Registrierung als GEAK[®]-Experte sind kostenpflichtig. Experten, die ihre Registrierung gekündigt oder aufgegeben haben, können sich auf Antrag hin zu einer reduzierten Gebühr wieder zertifizieren lassen.

Zertifizierung neue GEAK [®] -Experten	Fr. 2'000.-
Wiederzertifizierung eines bereits früher einmal zertifizierten GEAK [®] -Experten	Fr. 500.-

7.3. GEAK[®]-Registrierungsgebühren

Die Erstpublikation von GEAK[®]-Dokumenten ist kostenpflichtig. Dies gilt für GEAK[®]-Dokumente in allen Varianten aus allen Softwareteilen.

Für die Publikation einer "Aufdatierung" eines bereits publizierten GEAK[®] wird eine reduzierte Registrierungsgebühr erhoben.

Nachdem das GEAK[®]-Dokument publiziert wurde, kann auch der GEAK[®] Plus-Beratungsbericht erstellt werden. Das Erstellen eines GEAK[®] Plus-Beratungsberichts ist einmalig bei seiner Ersterstellung gebührenpflichtig.

Weitere Kopien des GEAK[®] Plus-Beratungsberichts sind gebührenfrei, insbesondere auch nach einer Aufdatierung eines Projekts.

Erstpublikation GEAK [®]	Fr. 60.-
Publikation Aufdatierung bestehendes GEAK [®] -Dokument	Fr. 20.-
Ersterstellung GEAK [®] Plus-Beratungsbericht	Fr. 90.-
Überarbeitung bestehender GEAK [®] Plus-Beratungsbericht	gebührenfrei
GEAK [®] Light	gebührenfrei

Zahlungspflichtig für die GEAK[®]-Registrierungsgebühren gegenüber dem System GEAK[®] ist **ausschliesslich der jeweilige GEAK[®]-Experte**, welcher den Energieausweis für ein bestimmtes Gebäude per GEAK[®]-Online-Tool publiziert. Es ist den GEAK[®]-Experten dabei freigestellt, die Registrierungsgebühren gegenüber den auftragserteilenden Hauseigentümern weiter zu verrechnen.

Die Registrierungsgebühren werden vom System automatisch erfasst und dem GEAK[®]-Experten an die von Ihm angegebene persönliche Emailadresse oder Postadresse in Rechnung gestellt.

7.4. **Zahlungskonditionen**

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage respektive 10 Tage für Mahnungen. Für die Zweite und weitere Mahnungen wird je eine Mahngebühr erhoben. Im Falle einer Betreuung ist das System GEAK[®] berechtigt, dem GEAK[®]-Experten zusätzlich die Betreuungskosten (einschliesslich allfälliger Anwaltskosten) in Rechnung zu stellen

Das Nichtbezahlen der geschuldeten Beträge (einschliesslich Mahngebühren) nach der zweiten Mahnung kann zur Kündigung des Expertenvertrags und gegebenenfalls zu weiteren Sanktionen gemäss diesem Reglement (insbesondere Entzug des Rechts zur Nutzung der Marke) führen.

In begründeten Fällen (z.B. bei technischen Mängeln) kann der Experte innerhalb der Zahlungsfrist bei der GEAK[®]-Betriebszentrale eine korrigierte Rechnung bzw. eine Gutschrift beantragen.

Erste Mahnung	gebührenfrei
Zweite und weitere Mahnungen	Fr. 50.-
Betreibung	Betreibungskosten plus Anwaltskosten

8. **Immaterialgüterrechte**

Eigentümerin und Inhaberin sämtlicher Rechte und Teilrechte am Kennzeichen „GEAK[®]“ bleibt in jedem Fall die EnDK. Der Benutzer des Kennzeichens GEAK[®] erhält nach Massgabe der Bestimmungen dieses Reglements ein nicht-exklusives, obligatorisch wirkendes Gebrauchsrecht.

9. **Wahrung des Ansehens des GEAK[®]**

Die Benutzer der Marke GEAK[®] bzw. der Markenzeichen GEAK[®] und der GEAK[®]-Ergänzungen sind verpflichtet, deren Ruf und den Ruf der EnDK in guten Treuen zu wahren. Jegliche Verwendung der Marke GEAK[®], deren Markenzeichen oder der GEAK[®]-Ergänzungen im Zusammenhang mit unsittlichen, unmoralischen, anstössigen, politisch radikalen und/oder anderweitig potenziell rufschädigenden Angeboten oder Informationen ist unzulässig.

10. **Wahrheitstreue, Datenschutz und Vertraulichkeit**

Die Benutzer der Marke GEAK[®] bzw. der Markenzeichen GEAK[®] und der GEAK[®]-Ergänzungen sind zur Wahrheit verpflichtet, insbesondere betreffend Personen-, Gebäude- und Energiedaten.

Vom System GEAK[®] erhobene persönliche Daten und Gebäudedaten/Energiedaten dürfen zwecks

- Erfassung und Dokumentation der klassierten Gebäude;
- Erfassung und Dokumentation der zertifizierten Experten und Inkasso der Gebühren;
- statistischer Auswertung;
- Weiterentwicklung der Marke;

durch die EnDK und deren Mitglieder (Kantone bzw. kantonale Verwaltungen) oder Beauftragten bearbeitet werden. Die EnDK ist in diesem Rahmen auch berechtigt, eine zentrale, nicht-öffentliche Datenbank über klassierte Objekte, deren energetische Bewertung sowie über zertifizierte Experten anzulegen.

Einsicht in einzelne Gebäude- und Personendaten der EnDK wird nur gewährt an

- die Eigentümer des konkreten Gebäudes, gegen Nachweis des Eigentums;

- zertifizierte Experten, für die von Ihnen klassierten Gebäude.

Mieter oder anderweitig interessierte Drittpersonen haben kein Einsichtsrecht.

Im Übrigen ist die EnDK bei der Personendatenbearbeitung zur Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzgesetzes verpflichtet.

11. Sanktionen

11.1. Vertragliche Sanktionen

Verletzen Nutzer der Marke GEAK[®] oder der Ergänzungen die Bestimmungen dieses Nutzungsreglements, so kann die EnDK folgende Sanktionen einzeln oder kumulativ ergreifen:

- Schriftliche Verwarnung mit Aufforderung zur Behebung der Mängel innert 60 Tagen;
- Konventionalstrafe von CHF 10'000 pro Übertretungsfall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet nicht von der weiteren Einhaltung der Pflichten aus dieser Vereinbarung. Die Geltendmachung von anderen oder weitergehenden Ansprüchen aus der Nichteinhaltung dieser Vereinbarung bleibt ausdrücklich vorbehalten;
- Überbindung der durch die Intervention verursachten Kosten (Anwaltskosten, etc.);
- Sperrung des Zugangs von GEAK[®]-Experten zum GEAK[®] Online-Tool;
- Sofortiger Entzug der Rechte zur Nutzung der Marke GEAK[®] oder der GEAK[®]-Ergänzungen für 6 bis 12 Monate;
- Definitiver Entzug der Rechte zur Nutzung der Marke GEAK[®] oder der GEAK[®]-Ergänzungen, inklusive Entzertifizierung von Experten.

11.2. Vorbehalt weiterer Rechte

Die Befolgung der Sanktionsmassnahmen entbindet den Nutzer der Marke nicht von der weiteren Pflicht, die Bestimmungen des Nutzungsreglements einzuhalten. Die Geltendmachung zusätzlicher rechtlicher Ansprüche (Schadenersatz, Verbots- und Beseitigungsansprüche, etc.) durch die EnDK bleibt in jedem Fall vorbehalten.

12. Haftung und Gewährleistung

12.1. Aussagewert und Verantwortlichkeit für die Anwendung der Marke GEAK[®]

Die Festlegung des Energiebedarfs von Gebäuden ist eine komplexe, sich mit dem Stand der Technik wandelnde Angelegenheit. Die GEAK[®] Kategorien beruhen auf einer standardisierten, vereinfachten, auf Modellrechnungen beruhenden Methode zur Schätzung des Energiebedarfs von Gebäuden. Der ermittelte Wert ist nicht absolut zu verstehen und dient lediglich als Orientierungshilfe, zwecks Vergleichs mit anderen Gebäuden. Die Erstellung des GEAK[®]-Dokumentes mit dem GEAK[®]-Plus-Online-Tool bietet zwar verfeinerte und aufwändigere Berechnungsmöglichkeiten, basiert aber immer noch auf der mit vertretbarem Aufwand erfassbaren Zustandsanalyse und bleibt eine verhältnismässig grobe Abbildung der Realität.

Es ist dem Gebäudeeigentümer / Nutzer freigestellt, weitergehende und/oder alternative Erhebungen über den Energieverbrauch seines Gebäudes durch zusätzliche Messungen und verfeinerte Methoden in eigener Verantwortung durchzuführen. Diese haben aus Gründen fehlender Vergleichbarkeit jedoch keinen Einfluss auf die Einstufung des Gebäudes gemäss GEAK[®].

Die EnDK stellt den GEAK[®] als „Informationstool“ zur Verfügung. Die Erhebung der Gebäudedaten und Anwendung des Klassierungsverfahrens erfolgt dagegen durch vom Gebäudeeigentümer diesbezüglich separat beauftragte, von der EnDK zertifizierte Experten (Architekten, Planer, Bauingenieure).

12.2. Verantwortung der EnDK / Gewährleistung

Die Gewährspflichten und die rechtliche Verantwortung der EnDK aus der Marke GEAK® bestehen nur im Rahmen der obenstehenden Ausführungen zum Aussagewert und zur Anwendung des Markenzeichens. Die EnDK haftet in diesem Rahmen nur für die sorgfältige Bereitstellung der Klassierungs- und Selbstbewertungsverfahren bzw. die sorgfältige Auswahl, Instruktion und Überwachung der damit betrauten Drittpersonen.

Eine weitergehende Verantwortung der EnDK, insbesondere für die Erhebung von Gebäudedaten, Anwendung des Klassierungs- und Selbstbewertungsverfahrens und weitere Tätigkeit der dafür vom Hauseigentümer separat beauftragten, zertifizierten Experten (Architekten, Planer, etc.) besteht nicht.

Die Haftung der mit einer GEAK®-Klassierung beauftragten, zertifizierten Experten gegenüber den Gebäudeeigentümern richtet sich alleine nach deren Vertrag mit dem Gebäudeeigentümer / Auftragsgeber.

13. Reglementsänderungen / Schriftform

Die EnDK ist bestrebt, den GEAK® im Interesse aller Beteiligten stetig zu modernisieren und weiterzuentwickeln. Mit der Erteilung der Zustimmung zu diesem Reglement akzeptiert der Zustimmungende in diesem Rahmen sämtliche späteren, im Rahmen der Modernisierung und Weiterentwicklung sowie der Wirtschaftlichkeit/Kostendeckung vertretbaren Anpassungen des Reglements und insbesondere auch der Gebühren. Die jeweils aktuelle Version des Reglements ist jederzeit via www.geak.ch abrufbar.

Reglementsänderungen werden den Experten mindestens ein Monat vor Inkrafttreten mitgeteilt. Durch die Mitteilung werden sie auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens hin zum verbindlichen Inhalt des Reglements.

Von diesen Nutzungsbestimmungen abweichende Regelungen für die Nutzung der Marke GEAK®, der Markenzeichen GEAK® oder der GEAK®-Ergänzungen sind nur in Schriftform wirksam.

14. Allfällige Ungültigkeit von Bestimmungen

Die allfällige Nichtigkeit oder Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieses Reglements bewirkt nach dem Willen der Parteien nicht die Unwirksamkeit des ganzen Reglements bzw. der restlichen Bestimmungen. Allenfalls nichtige oder ungültige Bestimmungen sind durch zulässige Bestimmungen zu ersetzen, die den ersetzten Bedingungen aus wirtschaftlicher Sicht so weit als möglich entsprechen.

15. Anwendbares Recht

Anwendbar auf dieses Nutzungsreglement ist ausschliesslich Schweizer Recht. Der ausschliessliche Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Reglement befindet sich am jeweiligen Sitz der EnDK-Geschäftsstelle, derzeit Bern.

Änderungsliste

03. Aug. 2009	Erstellt
01. Juni 2012	Überarbeitung GEAK®-Plus
01. April 2014	Überarbeitung Gleichstellung Geschlechter, GEAK®-light, Nutzungsgebühren, Schulungsbestimmungen, Begriff Label durch Marke ersetzt